



**Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum
(Videoüberwachungsgesetz; VideoG)**

Antrag von Philip C. Brunner zur 2. Lesung
vom 16. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Philip C. Brunner, Zug, zur 2. Lesung des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (Videoüberwachungsgesetz; VideoG) folgenden Antrag:

§3 Zweck und Grundsätze

Absatz 4 (neu)

"Die Verwendung von "International Subscriber Identity" (IMSI) in Zusammenhang mit Videokameras sind verboten."

Absatz 5 (neu)

"Die Verwendung von Drohnen mit Videokameras bedürfen einer richterlichen Ermächtigung, die Verwendung von IMSI sind im Zusammenhang mit Drohnen verboten."

Begründung:

Die geplante Revision des Bundesgesetzes zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Büpf) erlaubt der Polizei, jeden Handybesitzer zu identifizieren. Einen konkreten Verdacht braucht sie dafür nicht. Das Gerät heisst „Imsi-Catcher“ "International Subscriber Identity". Der Catcher simuliert eine Mobilfunkzelle, in die sich alle eingeschalteten Handys im Umkreis von 300 Metern ! einloggen und die den Behörden automatisch die «International Subscriber Identity» (IMSI) übermittelt – ein 15-stelliger Code auf jeder SIM-Karte, mit der sich jeder Handybesitzer zweifelsfrei identifizieren lässt.

Dieses Überwachungsgerät, ist inzwischen klein wie ein Handy, das längst nicht mehr nur Mobilfunknutzer identifizieren, sondern nebenbei bemerkt ganze Bewegungsprofile erstellen und sogar Handygespräche mitschneiden kann. In der Moskauer U-Bahn soll neben jede Videoüberwachungskamera ein Catcher installiert werden, damit Polizei und Geheimdienst jederzeit jeden Handynutzer identifizieren können, der im Untergrund der russischen Hauptstadt unterwegs ist. Soweit wollen und sollen wir im Kanton Zug nicht gehen.

Auch die Schweizer Polizeibehörden setzen den Imsi-Catcher ein – bislang primär bei der Suche nach vermissten Personen. Durchschnittlich 15-mal jährlich kommt der einzige verfügbare Catcher in der Schweiz laut Fedpol zum Einsatz. Ein offenes Geheimnis ist allerdings, dass das Gerät bereits heute auch zur Verbrechensbekämpfung genutzt wird – auf rechtlich wackliger Grundlage.

Deshalb will das Eidgenössische Polizei- und Justizdepartement den Catcher-Einsatz in der Strafprozessordnung (StPO) parallel zur laufenden Revision des Bundesgesetzes zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Büpf) juristisch einwandfrei regeln. Die Behörden

werden dabei nicht müde zu betonen, jeder Einsatz des Imsi-Catchers und die Auswertung der abgesaugten Daten benötigten eine richterliche Ermächtigung.

Durch die Hintertür eröffnet die geplante Büpff-Revision der Polizei die Möglichkeit, das Mobiltelefon jeder Bürgerin und jedes Bürgers für Personenkontrollen zu nutzen – ohne jede richterliche Ermächtigung, ohne konkreten Verdacht und ohne jede Straftat.

Bei einer Überwachung mit dem Imsi-Catcher werden nicht nur die Daten der Zielperson erfasst, deren Überwachung ein Richter bewilligt hat, sondern die Daten aller Personen im Umkreis der überwachten Person. Für die Auswertung, also die Identifikation des Handybesitzers via Imsi-Code, braucht die Polizei keine richterliche Bewilligung. Das Bundesamt für Justiz bestätigt den Sachverhalt: «Da es sich um Daten handelt, die dem Fernmeldegeheimnis nicht unterstehen, dürfen sie von der Polizei zwecks Erfüllung von Polizeiaufgaben ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft und ohne Genehmigung eines Zwangsmassnahmengerichts verlangt werden.» Doch damit nicht genug: Die Polizei soll für die Identifikation nicht einmal mehr die Mobilfunkanbieter anfragen müssen. Gemäss Büpff-Entwurf müssen die Anbieter sicherstellen, «dass die Daten (...) im Abrufverfahren zugänglich sind und dass die Mitteilung der Daten kostenlos und rund um die Uhr» erfolgen kann. Die Polizei kann sich somit selber Auskunft über Personen erteilen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Gebiet waren, ohne jede Kontrolle.

Dass beim Einsatz eines Imsi-Catchers massenhaft Daten von Personen erhoben werden, die weder Verdächtige noch Beschuldigte sind, ist grundsätzlich ein Problem. Dass die Polizei diese Daten ohne richterliche Verfügung auswerten dürfen soll, ist inakzeptabel. Die Möglichkeit der Massenidentifikation kommt einer polizeilichen Ausweiskontrolle via Handy gleich. Dabei kennt die Schweiz bisher – zu Recht – nicht mal die Ausweispflicht.

Die Polizei jedenfalls stellt sich bereits auf ihre neuen Möglichkeiten nach der Büpff-Revision ein. Es ist offenbar richtig, dass die Kantonspolizei Zürich zwei Imsi-Catcher angeschafft hat. Die Einführungsphase ist möglicherweise schon abgeschlossen.

Beilage:

- Funktionsschema

Beilage

SO FUNKTIONIERT DIE IDENTIFIKATION VON HANDY-NUTZERN

Eingeschaltetes Handy
Jedes Mobiltelefon muss sich innerhalb einer Funkzelle bei einer Basisstation anmelden und identifizieren lassen, indem es die Telefonnummer und Geräte-ID automatisch übermittelt.

Funkzellen-Basisstation

IMS-Catcher

Simulierte Funkzelle
Ein so genannter IMSI-Catcher simuliert eine Funkzelle. Alle Handys in dieser Zelle melden sich automatisch statt bei der Basisstation des Mobilfunkbetreibers beim IMSI-Catcher an. So können Handybesitzer von den Behörden identifiziert werden. Auch das Abhören und Mitschneiden von Gesprächen wird möglich.
*International Mobile Subscriber Identity

